

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b9e0424d-a44f-3e53-a333-d877676ec543>

Bibliografie

Titel	Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Thüringer Verkaufsstättenverordnung -ThürVStVO-)
Amtliche Abkürzung	ThürVStVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Thüringen
Gliederungs-Nr.	2130-15

§ 21 ThürVStVO - Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Verkaufsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

- 1.Sicherheitsbeleuchtung,
2. Beleuchtung der Stufen und Hinweise auf Ausgänge,
- 3.Sprinkleranlagen,
- 4.Rauchabzugsanlagen,
5. Schließeinrichtungen für Feuerschutzabschlüsse, wie beispielsweise Rolltore,
- 6.Brandmeldeanlagen,
7. Alarmierungseinrichtungen.

